



Innenministerium  
des Landes  
Nordrhein-Westfalen

- **Pressereferat** -

## **PRESSE-INFORMATION**

Düsseldorf, 15.02.2003

**Persönliche Wählerdaten müssen geschützt werden --  
Keine Meldedaten über alle Wähler an Parteien --  
Minister Behrens: Datenschutz verbietet gläsernen Wähler**

**Das Innenministerium teilt mit:**

Die kommunalen Meldebehörden dürfen Daten über Wahlberechtigte nicht umfassend an politische Parteien herausgeben. Darauf hat NRW-Innenminister Dr. Fritz Behrens jetzt mit einem klarstellenden Erlass hingewiesen. Danach sind aus Gründen des Datenschutzes Auskünfte ausschließlich über einzelne Wählergruppen zulässig. „Die Wählerauskunft unterstützt politische Parteien dabei, Wähler für die Politik zu interessieren und für bevorstehende Wahlen zu mobilisieren. Dies liegt im Interesse unserer gesamten Gesellschaft. Die Grenze des Zulässigen ist aber überschritten, wenn Parteien versuchen, sich den gläsernen Wähler zu schaffen“, erklärte Dr. Fritz Behrens heute in Düsseldorf. Mit dem Erlass reagiert das Innenministerium auf eine CDU Anfrage an die Meldebehörde der Stadt Köln im vergangenen Jahr.

Im Vorfeld der vergangenen Bundestagswahl hatte die Stadt Köln aufgrund einer Anfrage der Kölner CDU die Anschriften sämtlicher Wahlberechtigter an die Partei weitergegeben. Die persönlichen Daten wurden im Auftrag der CDU von der dimap aufbereitet und auf einer CD-ROM für die Partei verfügbar gemacht. Der Datenträger enthielt neben der kompletten Anschrift aller Wahlberechtigten auch personenbeziehbare Daten über den sozialen Status, Wohngegend und Haushaltsgröße. Diese Grundlage sollte den Wahlkämpfern für gezielte Wählerwerbung zur Verfügung stehen.

1 / 2

Die NRW-Datenschutzbeauftragte hatte diesen Vorgang als mehrfach rechtswidrig beanstandet. Begründung: Zum einen habe die Stadt Köln nicht ein komplettes Wählerverzeichnis an die CDU geben dürfen, zum anderen seien soziodemografische Daten exakt berechnet worden. Auf diese Weise seien unzulässige Rückschlüsse auf einzelne Personen ermöglicht worden.

Mitteilungen ► 2003 ► März ► 161/2003 - Kommunalwahl 2004 - Umgang mit Meldedaten

**Rubrik: Recht und Verfassung**

■ **StGB NRW-Mitteilung 161 /2003 vom 20.02.2003 :**

**Kommunalwahl 2004 - Umgang mit Meldedaten**

Das Innenministerium hat mit einem Erlaß vom 14.01.2003 (Az: 12/41.441) darauf hingewiesen, daß § 35 Abs. 1 MG es den Meldebehörden nicht erlaubt, Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Gruppenauskünfte in solchem Umfange zu erteilen, daß im Ergebnis Daten sämtlicher Wahlberechtigter übermittelt werden. Übermittelt werden dürfen nur „Daten von Gruppen von Wahlberechtigten“, für deren Zusammensetzung das Lebensalter maßgeblich ist. Auskunftsanträgen darf deshalb auch nur entsprochen werden, soweit sie sich auf einzelne oder mehrere nach Altersjahrgängen zusammengesetzte Gruppen von Wahlberechtigten beziehen.

Denn mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber Parteien und sonstigen Trägern von Wahlvorschlägen ausschließlich ermöglichen, vor anstehenden Parlaments- und Kommunalwahlen potentielle Wählergruppen gezielt mit Blick auf deren altersspezifische Lebensbedingungen und Interessen anzusprechen (beispielsweise die jugendlichen Erstwähler oder die bereits im Rentenalter befindlichen Wahlberechtigten).

Quelle: Presseinformation des Innenministeriums NRW vom 15.02.2003

Az.:/2 024-70